

Richtlinie der besten Ausführung und Auftragszuordnung

Richtlinie der besten Ausführung

Die Gamax Management AG („GMAG“) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsunternehmen des GAMAX Funds FCP und als alternativer Investmentfondsverwalter des Mediolanum Specialities SICAV-SIF (zusammen die „Fonds“, jeweils ein „Fonds“) hat angemessene Anordnungen umgesetzt und hält diese aufrecht, um sicherzustellen:

- dass die Erteilung von Aufträgen und die Ausführung von Entscheidungen für den Handel im Namen der Fonds im Zusammenhang mit der Verwaltung der Portfolios ihrer Unterfonds (zusammen die „Unterfonds“, jeweils ein „Unterfonds“) beständig das bestmögliche Ergebnis für die Anteilsinhaber oder Aktionäre der betreffenden Unterfonds erzielen;
- dass alle möglichen Interessenkonflikte in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen vermieden werden und, wenn sie nicht vermieden werden können, effektiv bewältigt werden;

in Übereinstimmung mit der CSSF-Vorschrift 10-4 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission.

Um jeweils die bestmöglichen Ergebnisse für die Fonds und ihre Anteilsinhaber oder Aktionäre zu erzielen, werden der Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, die Größe und Art des Auftrags sowie jegliche anderen Erwägungen in Bezug auf die Ausführung des Auftrags auf der Grundlage der folgenden Wichtigkeit dieser Faktoren berücksichtigt:

- a) die Ziele, Investitionsrichtlinien und Risiken, die für die Fonds und ihre Unterfonds spezifisch sind, wie im Prospekt und in den Verwaltungsvorschriften oder im Angebotsdokument bzw. in der Satzung der Fonds beschrieben;
- b) die Eigenschaften des Auftrags;
- c) die Eigenschaften der Finanzinstrumente (oder anderer Vermögenswerte), die den Gegenstand dieses Auftrags bilden;
- d) die Eigenschaften der Ausführungsorte, an die dieser Auftrag gerichtet werden kann.

Die GMAG überprüft mindestens jährlich die Effektivität ihrer Anordnungen und Richtlinie in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen, um jegliche Mängel zu erkennen und, soweit angemessen, zu korrigieren. Eine solche Überprüfung wird ebenfalls durchgeführt, wenn eine

wesentliche Änderung eintritt, die sich auf die Fähigkeit der GMAG auswirkt, jeweils das bestmögliche Ergebnis für die Fonds und ihre Anteilsinhaber oder Aktionäre zu erzielen.

Die GMAG hat die Mediolanum Asset Management Ltd („MAML“) zum Investitionsverwalter der Unterfonds ernannt. GMAG und MAML gehören beide zur Mediolanum-Bankengruppe. Es wird eine fortlaufende Aufsicht über die Investitionsverwaltungstätigkeiten der MAML in Übereinstimmung mit der GMAG-Richtlinie über angemessene Sorgfalt ausgeübt. Dies beinhaltet unter anderem die Bewertung der Angemessenheit und Effektivität der Anordnungen der MAML zur Auftragsausführung, einschließlich der Überprüfung wesentlicher Aktualisierungen der Richtlinie der MAML und risikobasierten fortlaufenden Überwachung der Einhaltung ihrer Richtlinie.

Die MAML kann ihrerseits ihre Investitionsverwaltungstätigkeiten für die Fonds an Unterfondsverwalter weitervergeben, vorausgesetzt, dass von Anfang an und fortlaufend eine zufriedenstellende angemessene Sorgfalt ausgeübt wird, die sich in Übereinstimmung mit ihrer Richtlinie über angemessene Sorgfalt und der Richtlinie über die Ausführung von Aufträgen sowie mit der Richtlinie der GMAG über angemessene Sorgfalt und den Anordnungen der GMAG zur besten Ausführung befindet. Die MAML muss mit der Angemessenheit der Anordnungen der Unterverwalter zur Ausführung von Aufträgen und mit ihrer Fähigkeit, beständig die beste Ausführung zu erreichen, zufrieden sein. Die MAML muss das zufriedenstellende Ergebnis eines solchen Verfahrens zur angemessenen Sorgfalt sowie die Angemessenheit der Anordnungen eines Unterverwalters zur besten Ausführung jederzeit nachweisen können. Die MAML muss an die GMAG Details wesentlicher Bedenken oder Mängel in ihrer Richtlinie zur angemessenen Sorgfalt, ihrer Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen oder in den Anordnungen eines Unterverwalters zur Ausführung von Aufträgen bezüglich der Fonds weiterleiten, um der GMAG zu ermöglichen, zu beurteilen, ob ihre allumfassenden Anordnungen, um beständig die beste Ausführung zu erreichen, angemessen bleiben.

Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeiten der MAML als Portfolioverwalter wird sie hauptsächlich Aufträge bei Vermittlern zur Ausführung vergeben, soweit sie nicht direkt dem Markt zugewandt ist; sie führt auch Entscheidungen aus, direkt mit einem Ausführungsort zu verhandeln (zum Beispiel einem Händler für festverzinsliche Papiere / Marktführer oder bestimmten außerbörslichen Geschäftspartnern). Die Art, der Umfang und die Methode der von der MAML durchgeführten Überwachung spiegeln wider, wo sie sich in der Überwachungskette befindet.

Die Erwägungen zur besten Ausführung unterscheiden sich je nach - unter anderem - der Art des Portfolios des jeweiligen Unterfonds, der Art des Finanzinstruments, dem Auftragstyp und den Marktbedingungen. Aufträge werden nach Ermessen der MAML in Bezug auf die Investitionsziele, Investitionsrichtlinien und das Risikoprofil des jeweiligen Unterfonds und immer unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Faktoren in Übereinstimmung mit der CSSF-Vorschrift 10-4 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission erteilt oder ausgeführt. Dessen ungeachtet ist es das Recht der GMAG, besondere Anweisungen hinsichtlich eines bestimmten Auftrags an die MAML auszugeben, soweit sie dies für angemessen hält, obwohl sich die GMAG dessen bewusst ist, dass die MAML die beste Ausführung hinsichtlich eines Elements des Auftrags, auf das sich die besondere Anweisung bezieht, nicht garantieren kann.

Zwar verdienen Preis und Kosten im Allgemeinen eine hohe relative Bedeutung, aber die MAML betrachtet möglicherweise von Fall zu Fall andere Ausführungskriterien, soweit die MAML in gutem Glauben feststellt, dass dies im besten Interesse des jeweiligen Unterfondsportfolios und seiner jeweiligen Anteilsinhaber oder Aktionäre liegt. Zum Beispiel zählt auch die Liquidität als bedeutender Faktor, während Preisschwankungen bedeuten können, dass eine rechtzeitige Ausführung Vorrang hat. Aufträge über der Standardmarktgröße in weniger liquiden Instrumenten können besondere Erwägungen erfordern. Daher sind der bestimmte Typ eines Finanzinstruments, die Art des Auftrags, die Liquidität, die Marktschwankungen und die Besonderheiten des Portfolios des jeweiligen Unterfonds für das Verfahren bestimmend, beständig jeweils die beste Ausführung für die Fonds und ihre Anteilsinhaber oder Aktionäre zu erhalten.

Zusammenfassend wird die MAML eine Reihe von Ausführungsfaktoren berücksichtigen, wenn das beste Ergebnis des Handels bestimmt wird. Einige der nachstehenden Faktoren werden als wichtiger angesehen als andere; es gibt jedoch Situationen, in denen die relative Wichtigkeit dieser Faktoren sich in Übereinstimmung mit den erteilten Anweisungen oder den breiteren Marktbedingungen ändern kann.

Die Ausführungsfaktoren, die die MAML berücksichtigt, sind:

- Preis – dies ist der Preis, zu dem ein Finanzinstrument ausgeführt wird;
- Kosten – dies umfasst implizite Kosten wie die mögliche Marktauswirkung, explizite externe Kosten, z. B. Wechsel- oder Abrechnungsgebühren und explizite interne Kosten;
- Geschwindigkeit – die Zeit, die es dauert, eine Transaktion auszuführen;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung – die Wahrscheinlichkeit, dass wir eine Transaktion abschließen können werden;
- Größe – dies ist die Größe der für einen Kunden ausgeführten Transaktion, die belegt, wie dies sich auf den Ausführungspreis auswirkt; und
- Art der Transaktion oder jeder andere für die Ausführung der Transaktion wichtige Gesichtspunkt – so können sich die besonderen Eigenschaften einer Transaktion darauf auswirken, wie die beste Ausführung erhalten wird.

Die MAML unterhält eine aktuelle Liste, die die relative Wichtigkeit der Faktoren für die Ausführung von Aufträgen für alle einschlägigen Klassen von Finanzinstrumenten aufzeigt. Sie unterhält auch eine Liste zugelassener Ausführungseinheiten (und Ausführungsorten, soweit zutreffend), an die sie Aufträge zur Ausführung für jeden Finanzinstrumenttyp vergibt. Außerbörsliche Geschäftspartner werden auf der Grundlage der Risikomanagementrichtlinie der GMAG zugelassen. Die Richtlinien der Ausführungseinheiten geben die Ausführungsorte an, auf die sie sich stützen.

Die MAML verwendet Überwachungswerkzeuge wie Bloomberg Transaction Cost Analysis und BestX, um geeignete Richtwerte anzuwenden und Ausreißer zu erkennen, die eine Untersuchung erfordern. Vierteljährliche Sitzungen werden mit dem Handelsteam abgehalten, um die erhaltene Ausführungsqualität zu bewerten und die Ziele mit den Vermittlern/Geschäftspartnern zu überprüfen, die sich als am zuverlässigsten für die Umsetzung ihrer Strategie erwiesen haben, beständig die beste Ausführung zu erhalten.

Die MAML überprüft ihre Richtlinie mindestens einmal jährlich und öfter, soweit sie dies

aufgrund einer wesentlichen Änderung in ihren Anordnungen tun muss. Die MAML legt jegliche wesentliche Änderungen ihrer Richtlinie oder ihres Geschäftsrahmens der GMAG offen, um eine vorherige Zustimmung zu erhalten.

Die GMAG stellt fortlaufend sicher, dass die Anordnungen der MAML zur Ausführung von Aufträgen immer den Anforderungen der CSSF-Vorschrift 10-4 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission entsprechen. Weiterhin kann die GMAG jederzeit von der MAML verlangen, nachzuweisen, dass sie sich praktisch an die Richtlinie der GMAG zur Ausführung von Aufträgen gehalten hat. Geplante risikobasierte Bewertungen finden regelmäßig in Übereinstimmung mit der Richtlinie der GMAG zur angemessenen Sorgfalt statt.

Zusammenfassung und Zuordnung von Aufträgen

In Übereinstimmung mit der CSSF-Vorschrift 10-4 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission dürfen Aufträge in Bezug auf das Vermögen der Unterfonds nicht zusammen mit einem Auftrag eines anderen Fonds oder einer anderen Partei oder einem Auftrag, der bei der Investition der eigenen Anlagen der GMAG oder MAML erteilt wurde, ausgeführt werden, wenn nicht folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) es muss unwahrscheinlich sein, dass die Zusammenfassung von Aufträgen sich insgesamt nachteilig auf einen der Fonds oder jeweils auf ihre Anteilsinhaber oder Aktionäre auswirkt;
- b) eine Richtlinie zur Auftragszuordnung muss erstellt und eingerichtet werden, die in ausreichend genauen Bedingungen für die angemessene Zuordnung zusammengefasster Aufträge sorgt, darunter auch, wie der Umfang und Preis der Aufträge die Zuordnungen und die Behandlung von Teilausführungen bestimmt.

Die GMAG hat angemessene Sorgfalt auf die MAML und ihre Richtlinie zur Zuordnung von Aufträgen in Übereinstimmung mit der Richtlinie der GMAG zur angemessenen Sorgfalt angewendet und stellt fortlaufend sicher, dass die MAML als Investitionsverwalter der Unterfonds jederzeit die vorgenannten Bedingungen einhält. Dies beinhaltet unter anderem die Bewertung der Angemessenheit und Effektivität der Anordnungen der MAML zur Auftragszuordnung, einschließlich der Überprüfung wesentlicher Aktualisierungen der Richtlinie der MAML und risikobasierten fortlaufenden Überwachung der Einhaltung ihrer Richtlinie.

Daher überprüft die GMAG mindestens einmal jährlich die Richtlinie der MAML zur Auftragszuordnung, um deren Einhaltung der CSSF-Vorschrift 10-4 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission sicherzustellen und um jegliche Mängel zu erkennen und, soweit angemessen, zu korrigieren. Eine solche Überprüfung wird ebenfalls durchgeführt, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, die sich auf die Fähigkeit der GMAG auswirkt, jeweils das bestmögliche Ergebnis für die Fonds und ihre Anteilsinhaber oder Aktionäre zu erzielen.

Insbesondere werden die Investitionsentscheidungen der MAML in Bezug auf die Unterfonds immer unabhängig von denen zugunsten anderer von der MAML verwalteter Portfolios (die MAML handelt nicht im eigenen Namen) und immer im Interesse der Unterfonds und ihrer jeweiligen Anteilsinhaber oder Aktionäre und in Übereinstimmung mit den Zielen,

Investitionsrichtlinien und Risiken getroffen, die für die Fonds und ihre Unterfonds spezifisch sind, wie im Prospekt und in den Verwaltungsvorschriften oder im Angebotsdokument bzw. in der Satzung der Fonds beschrieben.

Die MAML kann ihre Investitionsverwaltungstätigkeiten für die Fonds an Unterfondsverwalter weitervergeben, vorausgesetzt, dass von Anfang an und fortlaufend eine zufriedenstellende angemessene Sorgfalt ausgeübt wird, die sich in Übereinstimmung mit ihrer Richtlinie über angemessene Sorgfalt und der Richtlinie über die Zuordnung von Aufträgen sowie mit der Richtlinie der GMAG über angemessene Sorgfalt und den Anordnungen der GMAG zur Zuordnung von Aufträgen befindet. Die MAML muss mit der Angemessenheit der Anordnungen der Unterverwalter zur Zuordnung von Aufträgen und mit deren Fähigkeit, beständig das bestmögliche Ergebnis für Anteilsinhaber oder Aktionäre zu erreichen, so zufrieden sein, dass sichergestellt wird, dass mögliche Interessenkonflikte effektiv bewältigt werden. Die MAML muss das zufriedenstellende Ergebnis eines solchen Verfahrens zur angemessenen Sorgfalt sowie die Angemessenheit der Anordnungen eines Unterverwalters zur Zuordnung von Aufträgen jederzeit nachweisen können. Die MAML muss an die GMAG Details wesentlicher Bedenken oder Mängel in ihrer Richtlinie zur angemessenen Sorgfalt, ihrer Richtlinie zur Zuordnung von Aufträgen oder in den Anordnungen eines Unterverwalters zur Zuordnung von Aufträgen bezüglich der Fonds weiterleiten, um der GMAG zu ermöglichen, zu beurteilen, ob ihre allumfassenden Anordnungen, um beständig die beste Ausführung für Anteilsinhaber und Aktionäre zu erreichen, angemessen bleiben.

Weil jedoch die Auswahlen von Wertpapieren oft vorteilhaft für mehr als ein Portfolio sein können - und soweit sie die Investitionsrichtlinien jedes Portfolios einhalten -, kann es wünschenswert sein, dasselbe Wertpapier für mehr als ein Portfolio gleichzeitig zu erwerben, da die gleichzeitige Erteilung einer Reihe getrennter, konkurrierender Aufträge im Namen mehrerer Portfolios sich nachteilig auf den Preis des Wertpapiers auswirken kann. Die MAML kann feststellen, dass der Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers für mehr als ein Portfolio angemessen und vorteilhaft ist. Aufträge für dasselbe Wertpapier, die im Namen mehrerer Portfolios getätigt werden, können also zusammengefasst werden, um die beste Ausführung zu erreichen. Aufträge werden nicht zusammengefasst, wenn die MAML nicht in angemessener Weise der Meinung ist, dass eine solche Zusammenfassung im Interesse des jeweiligen Unterfonds und seiner jeweiligen Anteilsinhaber oder Aktionäre liegt und die Ausführung verbessert.

Es wäre unsachgemäß, einem Portfolio Vorrang vor einem anderen zu geben oder eine Zuordnung vorzunehmen, die im Interesse eines Portfolios liegt, aber schädlich für ein anderes ist; daher gibt es bei der MAML eine Richtlinie zur Zuordnung von Aufträgen, um eine gerechte Zuordnung zu erreichen. Die MAML führt Kundenaufträge, die sonst vergleichbar sind, nacheinander und unverzüglich aus, wenn nicht die Merkmale des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen dazu führen, dass dies praktisch nicht durchführbar ist, oder soweit nicht die Interessen des Kunden etwas anderes erfordern. Soweit ein Auftrag teilweise erfüllt wird, erfolgt die Zuordnung unter den beteiligten Portfolios anteilmäßig. Soweit die verfügbare Liquidität zu begrenzt ist, damit alle beteiligten Portfolios in sinnvoller Weise profitieren, wird die verfügbare Liquidität auf eine Weise zugeordnet, die die MAML in gutem Glauben als faire und gerechte Zuordnung im Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber oder Aktionäre des fraglichen Unterfonds bestimmt.

Die Richtlinie der MAML zur Zuordnung von Aufträgen wird jährlich oder öfter überprüft, soweit dies aufgrund wesentlicher Änderungen der vorhandenen Anordnungen erforderlich ist.